

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2750



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



LSR Schleswig-Holstein e.V. Eckernförder Str. 408, 24107 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Düsternbrooker Weg 70
Anl.: 1

24105 Kiel

Auskunft erteilt: Günter Rahn und Manuela Stuhr	
Geschäftsstelle: Eckernförder Str. 408, 24107 Kiel	
Vorsitzender: Günter Rahn	Tel: 0431/3 80 30 93/94 Fax: 0431/ 3 80 31 75
www.landesseniorenrat-s-h.de E-Mail: landesseniorenrat-s-h@t-online.de	
15. Januar 2008	

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf für eine neue Landesbauordnung ein zweites Mal Stellung zu nehmen.

Dies ist aus unserer Sicht deshalb besonders wichtig, weil im Entwurfsprozess von Verwaltung und Sachverständigenkommission die Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen nahezu vollständig ignoriert wurden.

Offenbar ist das Problem des „demografischen Wandels“ und die Frage, wie man ihm begegnen kann, bei den Baufachleuten noch nicht „angekommen“. Denn unsere Vorschläge zielen ausdrücklich daraufhin, bei einem zunehmenden Anteil älterer Menschen in unserer Gesellschaft möglichst alle Neubauten und ihre Umgebung so zu gestalten, dass sie auch in höherem Lebensalter und besonders bei eintretender Gebrechlichkeit oder Behinderung weiterhin nutzbar sind.

Die größte Katastrophe im Leben eines Menschen ist, nach dem Tod eines nahen Angehörigen, der Moment, in dem jemand am Krankenbett steht und sagt: „In Ihre Wohnung können Sie nicht zurück“, weil sie nicht barrierefrei ist.

Wie bitten Sie deshalb, unsere noch einmal beigelegten Änderungsvorschläge und ihre Begründung unter diesem Gesichtspunkt zu bewerten.

In der Drucksache 16/1675 haben ganz offensichtlich bau-technische Standards, Verkehrssicherheit und Unfallverhütung, ausdrücklich für Kinder, Vorrang vor der Unfallverhütung und Erleichterungen für alte Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Aber auch die optische Gestaltung von Bauten und ihrer Umgebung (z.B. Baum- und Buschpflanzungen an Garagen [§ 50,9], allgemein Begrünung [§ 84, 1] und sogar(!) das Freihalten der Vorgärten von Rampen(!) [§ 50,10]) ist offenbar wichtiger als Erleichterungen für Gebrechliche und Menschen mit Behinderungen.

Wo bleibt demgegenüber die Festlegung, dass Stellplatz-/Garagenanlagen eine ausreichende Anzahl (z.B. 20%) Plätze für überbreite Fahrzeuge bzw. Rollstuhlfahrer haben und die Wege zum Haus für diese befahrbar sein müssen?

Warum wird in Außenanlagen nicht neben der „Verkehrssicherheit“ auch die Barrierefreiheit ausdrücklich vorgeschrieben.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird auf die §§ 3, 52 und damit verbunden § 40 (Aufzüge) verwiesen:

Die allgemeine Aufforderung zur Kinder- und Behindertenfreundlichkeit im § 3,1 wirkt sich in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht bis in die konkrete Bauplanung aus. Das zeigt ein Blick auf viele Neubauten der Vergangenheit. Deshalb sollten die wichtigsten Aspekte in den betreffenden §§ erscheinen, wie wir das vorgeschlagen haben.

Zu begrüßen sind die Fahrstuhlvorgaben in § 40,4-5. Was nützt es aber, Flächengrößen, Stufenfreiheit, Breite der Wohnungstür usw. vorzuschreiben, wenn im § 38 keine Mindesttürbreiten innerhalb der Wohnung festgelegt werden, die eine Nutzung der Wohnung wenigstens mit einem schmalen Rollstuhl ermöglichen. Ausreichend wären 80cm – aber auch für Bad und Nebenräume (hier sind es in der Praxis oft nur 70cm)! Diese Mindesttürbreite muss für alle Neubauten, d.h. auch für Einfamilienhäuser festgelegt werden.

Der § 52,2ff. für öffentliche Gebäude ist so formuliert, dass Menschen mit Behinderungen lediglich als „Besucher“ berücksichtigt werden. Zur Begründung wird auf das Schwerbehindertenrecht verwiesen, das die Gestaltung von Arbeitsplätzen und deren Umfeld regelt. Aber welcher Architekt kennt und berücksichtigt dieses Schwerbehindertenrecht, welcher Bauherr weist ihn darauf hin, welcher Prüfer in der Baubehörde hat es auf dem Schreibtisch?

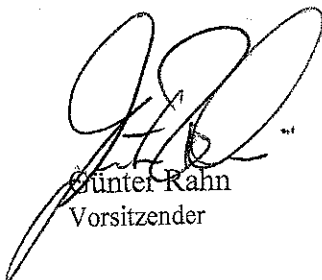
Im Grundsatz sollten alle Teile eines öffentlichen Gebäudes für jeden Menschen benutzbar und gefahrenarm sein.

Die mehrfach (z.B. bei „notwendigen Treppen“ (§ 35,5) und „notwendigen Fluren“ (§ 37,2) gebrauchte Formulierung „für den größten zu erwartenden Verkehr geeignet“ begünstigt, dass die Bedürfnisse gebrechlicher Menschen nach Stütze und Begleitung auf der Treppe (evtl. der spätere Einbau eines Treppenlifts), bzw. die „notwendige“ Nutzung eines Flurs durch Rollstuhlfahrer schon fast „regelmäßig vergessen“ wird. (Die Norm DIN 18065 ist uns nicht bekannt.) Wir halten eine Mindestbreite von 100 cm – auch bei notwendigen Treppen und Fluren in Einfamilienhäusern (!) - für unverzichtbar!

Unsere Einzelvorschläge entnehmen Sie bitte der noch einmal beigelegten Stellungnahme und Begründung vom Mai 2007.

Falls es im weiteren Verlauf Anhörungen im Innenausschuss geben wird, bitten wir, daran beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Rahn
Vorsitzender



LSR Schleswig-Holstein e.V. Eckernförder Str. 408, 24107 Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Herrn Gerd Möller
Postfach 71 25

24171 Kiel

Auskunft erteilt: Günter Rahn und Manuela Stühr	
Geschäftsstelle: Eckernförder Str. 408, 24107 Kiel	
Vorsitzender: Günter Rahn	Tel: 0431/3 80 30 93/94 Fax: 0431/3 80 31 75
www.landesseniorenrat-s-h.de E-Mail: landesseniorenrat-s-h@t-online.de	
04. April 2007	

Stellungnahme des Landesseniorenrats Schleswig-Holstein zur Novellierung der Landesbauordnung

Sehr geehrter Herr Möller,

wie erbeten erhalten Sie die Stellungnahme des Landesseniorenrates zum o. b. Thema.

Schon in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts zeichnet sich als demografischer Trend in Schleswig-Holstein deutlich ab:

- Die Lebenserwartung wird weiter steigen.
- Der Anteil der Menschen über 60 Jahren an der Bevölkerung beträgt schon jetzt ca. 25 % und wird möglicherweise in den nächsten Jahrzehnten auf weit über 30% anwachsen.
- Menschen über 60 Jahren sind noch zwei bis drei Jahrzehnte aktiv, nehmen am gesellschaftlichen Leben teil und sorgen für sich selbst, solange ihr Gesundheitszustand und die Möglichkeiten in ihrem Zuhause dies zulassen.

Vorsorglich lassen sich dafür – auch im Fall eines Unfalls, bei Krankheit oder Eintreten von Gebrechlichkeit und Behinderungen – allgemeine bauliche Vorkehrungen treffen.

Die neue Landesbaupordnung kann hierzu einen entscheidenden Beitrag leisten.

Die nachfolgend empfohlenen Änderungen und Ergänzungen der neuen LBO bleiben bewußt hinter den einschlägigen Normen für barrierefreies Bauen zurück. Sie umfassen aber die Voraussetzungen, die notwendig sind, dass eine Wohnung oder ein Haus und die dazu gehörenden Freiflächen ggf. mit geringem Aufwand an geänderte Bedürfnisse (z.B. nach Eintreten von Behinderungen, Einschränkungen der Wendigkeit und/oder Gebrechlichkeit) angepasst werden können.

Die betreffenden DIN-Vorschriften (demnächst zusammengefasst als DIN 18030) regeln den Bedarf auch für Schwerstbehinderte, mehrfach Behinderte, Übergewichtige und sehr kranke Menschen. Das sind später vermutlich nur etwa 10 % der heute Bauenden. Die Vorsorge z.B. für elektrische, schwergewichtige und/oder überbreite Rollstühle erfordert Größen der Verkehrsflächen und Sanitärräume, die den Hausbau erheblich verteuern. Dazu sind angesichts der vagen Vermutung, sie könnten davon selbst betroffen sein, Bauherren in der Regel nicht bereit und können dazu wohl auch nicht gezwungen werden.

Die von uns vorgeschlagenen Regelungen sind dagegen ein Minimum, das in ca. 90% der Fälle den Verbleib in der eigenen Wohnung nach bezahlbaren speziellen Veränderungen (z.B.

Einbau eines Treppenlifts, Einrichtung eines Waschplatzes in einem großzügiger geplanten Sanitärraum, Umsetzung einer Tür, Parkplatztausch mit einem Nachbarn, ggf. nachträgliche Verfestigung genutzter Freiflächen) ermöglicht.

Auch die Berichte der Landesregierung „Wohnen im Alter“ (Ltg-Drucks. 16/714) „Ambulante Betreuung, ambulante Pflege ...“ (Ltg-Drucks. 16/936) und „Pfleger stärken“ (Ltg-Drucks. 16/945) betonen die Notwendigkeit des selbstständigen Lebens und Wohnens bei Unfall, Krankheit, Gebrechlichkeit, solange dies eben möglich ist.

... und:

Diese Regelungen erleichtern von Anfang an allen Bewohnern das Leben (z.B. durch Schwellenfreiheit für Kinderwagen und Rollkoffer, gute Ausleuchtung und Bequemlichkeit von Treppen, leichteren Transport von Möbeln und schweren Lasten).

Wir meinen: Heute dürfte gar nicht mehr anders gebaut werden und bitten deshalb, in der Neufassung der Landesbauordnung die nachfolgenden Empfehlungen zu berücksichtigen.

(Es gelten die neuen §§-Nr.)

§ 5 **neu:** (3) Zu- und Durchfahrten müssen frei von Absätzen oder Stufen sein.

§ 9 **anfügen:** ...Dies gilt auch für Ein- und Zweifamilienhäuser, wenn die Beschaffenheit des Geländes Barrierefreiheit mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

§ 35 (5) **ergänzen:** ... Die Mindestbreite einer notwendigen Treppe zwischen Wohnräumen oder von mehreren Personen gleichzeitig genutzten Räumen beträgt: 1 m.

neu: (9) Wenn notwendige Treppen auf eine Wand zulaufen, ist so ausreichend Wenderaum vorzusehen, dass auch eine Trage für Krankentransport benutzt werden kann. Wo dies nicht möglich ist, ist ein Rettungsfenster [§ 38, (5)] oder eine entsprechende Tür anzubringen.

Zusätzliche Begründung:

Menschen nach einem Unfall, Alte und Gebrechliche können oft nicht ohne Hilfe eine Treppe gehen. Dafür ist erforderlich, dass die helfende Person neben ihr gehen kann. Auch für die spätere Anbringung eines zweiten Handlaufs oder eines Treppenlifts (auch hier ist für die benutzende Person oft oder gelegentlich Hilfe notwendig) gilt diese Mindestbreite.

Heute werden Einfamilienhäuser oft so gebaut, dass kranke Menschen auf dem Buckel des Rettungswagenfahrers die Treppe hinunter gelangen. Fast immer ist dies durch eine Umplanung im Entwurfsstadium zu vermeiden, ohne nennenswerte Mehrkosten zu verursachen.

§ 37 (2) **ergänzen:** ... dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr auch von Rollstuhlfahrer/innen ausreichen. Sie müssen frei von Stufen sein. Notwendige Treppen müssen wenigstens 3 Stufen haben, durch ein Geländer gesichert und klar erkennbar sein.

streichen: „In den Fluren ... unzulässig.“
§ 38 (5) **ergänzen:** Fenster, die als Rettungswege nach § 34 Abs. 2, Satz 2 und § 35 Abs. 9 dienen, ...

§ 49 (3) **ergänzen:** ... Mindestens ein Bad-/Toilettenraum muss so bemessen sein, dass er auch mit einem Rollator oder schmalen Rollstuhl (- 70cm breit) genutzt werden kann. Die Tür dieses Raumes muss wenigsten 80 cm Durchgangsbreite haben sowie nach außen geöffnet oder ohne großen Aufwand bei Bedarf entsprechend umgesetzt werden können.

§ 50 **ergänzen:** (10) Neu errichtete Stellplätze und Garagen müssen von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei zugänglich sein.
Bei Stellplätzen und Garagen ist eine ausreichende Anzahl in für Rollstuhlfahrer/innen vorzusehen.

Überbreite

10 wird 11

11 wird 12

§ 84 (1) **ergänzen:** 3. den barrierefreien Zugang von öffentlichen Verkehrswegen, Stellplätzen und Garagen zu den Wohnungen auch innerhalb des Grundstücks.

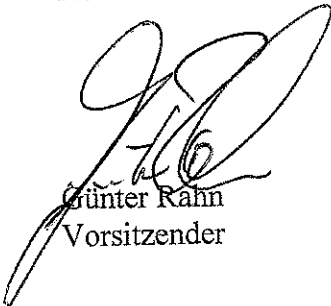
3. wird 4.

4. die barrierefreie Gestaltung der Plätze für

4. wird 5.

5. wird 6.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Rahn
Vorsitzender